

Anlage 2

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Universitätsstadt Gießen (Taxentarifverordnung) vom 5.12.2001

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Universitätsstadt Gießen (Taxentarifverordnung)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Universitätsstadt Gießen (§ 47 Abs. 4 PBefG).
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Universitätsstadt Gießen - einschließlich der Stadtteile - bis zur Gemarkungsgrenze.
- (3) Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.
- (4) Beförderungen bei Hochzeiten und Beerdigungen, die mit speziell hierfür hergerichteten Taxen (z. B. Schmücken) durchgeführt werden, unterliegen nicht dieser Verordnung.

§ 1 Geltungsbereich

Das Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG umfasst das Gebiet der Universitätsstadt Gießen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Lahn-Dill-Gesetzes. Für das Pflichtfahrgebiet gelten die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen.

§ 2 Beförderungsentgelte

Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Entfernungspreis), dem Wartepreis und den Zuschlägen zusammen.

§ 2 Beförderungsentgelte

Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartepreis und den Zuschlägen zusammen.

<p style="text-align: center;">§ 3 Grundpreis</p> <p>Der Grundpreis beträgt 3,- €</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Grundpreis</p> <p>Der Grundpreis beträgt 3,00 €</p>				
<p style="text-align: center;">§ 4 Entfernungspreis</p> <p>(1) Der Entfernungspreis beträgt für den ersten Kilometer 0,50 €.</p> <p>(2) Der Entfernungspreis beträgt nach dem ersten gefahrenen Kilometer für jede Schalteinheit 0,10 €.</p> <p>(3) Jede weitere Schaltung erfolgt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. werktags von 6.00 bis 22.00 Uhr nach 76,923 m, 2. zu allen übrigen Tageszeiten einschließlich der Sonn- und Feiertage nach 66,667 m. <p>(4) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Entfernungspreis</p> <p>(1) Fahrpreise gelten in der Zeit von Montag bis Sonntag, 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr.</p> <p>(2) Der Fahrpreis beträgt</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">1. für die ersten 10.000 Meter, pro Kilometer</td> <td style="text-align: right;">1,80 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">2. für jeden Kilometer über 10.000 Meter, pro Kilometer</td> <td style="text-align: right;">1,70 €</td> </tr> </table> <p>(3) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.</p>	1. für die ersten 10.000 Meter, pro Kilometer	1,80 €	2. für jeden Kilometer über 10.000 Meter, pro Kilometer	1,70 €
1. für die ersten 10.000 Meter, pro Kilometer	1,80 €				
2. für jeden Kilometer über 10.000 Meter, pro Kilometer	1,70 €				
<p style="text-align: center;">§ 5 Wartezeit</p> <p>(1) In den ersten fünf Minuten Wartezeit erfolgt jede Schaltung nach 24 Sekunden. Der Preis pro Schalteinheit beträgt 0,10 €.</p> <p>(2) Für die folgende Zeit erfolgt jede Schaltung nach 14,4 Sekunden. Der Preis pro Schalteinheit beträgt 0,10 €.</p> <p>Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, ist ein Entgelt in Höhe von 4,- € zu erheben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Wartezeit</p> <p>(1) Die Kosten der Wartezeiten belaufen sich in der Zeit von Montag bis Sonntag, 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr auf 30 € pro Stunde.</p> <p>(2) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung und Ankunft des Fahrzeuges am vereinbarten Ort aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, ist ein Entgelt in Höhe von 4 € von diesem zu erheben.</p>				

**§ 6
Zuschläge**

Die Mitbeförderung von bis zu 20 kg schwerem Gepäck pro Person ist frei. Ohne Rücksicht auf die Stückzahl wird beim Mitführen von Gepäck mit einem Gesamtgewicht von mehr als 20 kg ein Zuschlag von 0,50 € und beim Mitführen lebender Tiere (ausgenommen Blindenhunde) und sperrige Güter (z. B. Kinderwagen, Schlitten, Skier) je Tier und Stück ein Zuschlag von 0,50 € erhoben.

**§ 6
Zuschläge**

- (1) Die Mitbeförderung von bis zu 20 kg schwerem Gepäck pro Person ist frei.
- (2) Ohne Rücksicht auf die Stückzahl werden folgende Zuschläge erhoben:
 1. beim Mitführen von Gepäck mit einem Gesamtgewicht von mehr als 20 kg in Höhe von 0,50 €,
 2. beim Mitführen lebender Tiere und sperriger Güter (z.B. Kinderwagen, Schlitten, Skier) je Tier und Stück in Höhe von 0,50 €.
- (3) Für Blindenhunde, Rollstühle und sonstige Gehhilfen dürfen keine Zuschläge erhoben werden.

**§ 7
Beförderungen außerhalb des
Geltungsbereichs dieser Verordnung**

Bei Beförderungen, deren Ziel oder Ausgangspunkt außerhalb des Geltungsbereichs nach § 1 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die Beförderungsentgelte nach §§ 2 bis 6 als vereinbart

§ 8
Sondervereinbarungen

- (1) Sondervereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet können in Abweichung von §§ 2 - 7 und 9 genehmigt werden, wenn
1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird.
 2. die Ordnung des Verkehrsmarkts nicht gestört wird, und
 3. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.
- (2) die Sondervereinbarung und jede Änderung bedarf der Genehmigung durch die Stadt.

§ 7
Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen und Änderungen jedweder Art bedürfen der Genehmigung durch den Magistrat der Stadt Gießen.

§ 9
Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Antritt der Fahrt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.
- (2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
1. Name und Anschrift des Unternehmers,
 2. Ordnungsnummer des Fahrzeuges,
 3. Beförderungsentgelt,
 4. Datum
 5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch die Fahrstrecke und die Uhrzeit einzutragen.

- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder falsche Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 8
Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Antritt der Fahrt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.
- (2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
1. Name und Anschrift des Unternehmers,
 2. Ordnungsnummer des Fahrzeuges,
 3. Beförderungsentgelt,
 4. Tag der Beförderung,
 5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch die Fahrstrecke und die Uhrzeit einzutragen.

- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder falsche Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 10
Verfahrensvorschriften

- (1) Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
- (2) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
- (3) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störung an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
- (4) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.
- (5) In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 9
Verfahrensvorschriften

- (1) Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
- (2) In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Die gültigen Beförderungsentgelte in Kurzfassung sind im Taxi für den Fahrgast gut sichtbar in deutscher und englischer Sprache per Aufkleber anzubringen (s. Anlage 1).

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer

1. andere als die nach §§ 2 - 7 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,
2. entgegen § 9 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis in der Universitätsstadt Gießen vom 17. Dezember 1980 aufgehoben.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis in der Universitätsstadt Gießen vom **05. Dezember 2001** aufgehoben.